

Stadtwerke Espelkamp Energiemanagement GmbH



Wärmelieferungsvertrag Kalte Nahwärmeversorgung im Baugebiet „Schwalbenweg“ (B-Plan 70)

zwischen

Vorname, Name: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

Mail: _____

Geburtsdatum: _____

(Grundstückseigentümer)

- im folgenden „Kunde“ genannt -

und

Stadtwerke Espelkamp Energiemanagement GmbH
Wilhelm-Kern-Platz 1
32339 Espelkamp

- im folgenden „EMG“ genannt -

Die EMG und der Kunde schließen den nachstehenden Vertrag über die Lieferung und den Bezug von Wärme für die Abnahmestelle des Kunden

Flur: _____

Flurstück: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: 32339 Espelkamp

(Grundstücksbezeichnung)

Datum Inbetriebnahme: _____ (Tag/Monat/Jahr)

Zählernummer: _____ (wird bei der Inbetriebnahme festgelegt und nachgereicht)

Zählerstand zu Lieferbeginn: _____ MWh

Bankverbindung:
Sparkasse Minden-Lübbecke
IBAN: DE49 4905 0101 0031 0239 48
BIC: WELADED1MIN

Geschäftsführer:
Handelsregister:
Umsatzsteuer-ID:
Sitz der Gesellschaft:

Eckhard Kemner, David Laser
Amtsgericht Bad Oeynhausen HRB10306
DE252904179
Rathaus Stadt Espelkamp

Stadtwerke Espelkamp Energiemanagement GmbH



Wärmelieferungsvertrag Kalte Nahwärmeversorgung im Baugebiet „Schwalbenweg“ (B-Plan 70)

Präambel

Das kalte Nahwärmenetz in Neubaugebiet „Schwalbenweg“ wird mit einem geringen Temperaturniveau betrieben. Im Netz zirkuliert ein frostbeständiges Medium (Sole), das Erdwärme aufnimmt. Die Energie wird durch eine Vielzahl an Erdwärmebohrungen (Sonden) gewonnen. Die Wärme aus den Sonden wird in der Technikzentrale zusammengeführt und durch ein unterirdisches Rohrleitungssystem zum vertragsgegenständlichen Objekt/zur Abnahmestelle des Kunden transportiert. Im Haus des Kunden wandelt eine effiziente Sole-Wasser-Wärmepumpe die Erdwärme in nutzbare Wärmeenergie für Warmwasser und Raumwärme um. Mit der eingesetzten Wärmepumpe kann über ein integriertes Zusatzmodul eine passive Kühlung im Gebäude realisiert werden.

1. Vertragsgegenstand, Anschluss an das kalte Nahwärmenetz und Wärmelieferung

(1) Die EMG liefert und der Kunde bezieht Wärme aus dem kalten Nahwärmenetz der EMG zu den Bestimmungen dieses Vertrages. Weitere Bestandteile dieses Vertrages sind:

- Preisblatt und Preisregelung kalte Nahwärme (**Anlage 1**)
- Technische Anschlussbedingungen für das kalte Nahwärmenetz der EMG inkl. Schema zu Eigentums- und Leistungs-/Verantwortungsgrenzen (**TAB, Anlage 2**)
- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme AVBFernwärmeV in der jeweils gültigen Fassung (**Anlage 3**)

Zur Geltung der AVBFernwärmeV vgl. Ziffer 10.

(2) Als Wärmeträger dient eine Sole Flüssigkeit. Diese bleibt Eigentum der EMG und darf nicht entnommen werden. Die Vorlauftemperaturen im Gebäude können den Außentemperaturen durch entsprechende Regelungen angepasst werden. Eine Nachtabsenkung ist zulässig.

(3) Der Kunde deckt den Wärmebedarf gemäß TAB durch Wärmebezug für folgende Verbrauchsanlagen (Zutreffendes bitte ankreuzen – technische Daten gemäß Herstellerangaben):

- Anschlusswert Einfamilienhaus Standard
Wärmepumpe 8 kW, mit zusätzlichem Pufferspeicher 300 Liter
- Anschlusswert Einfamilienhaus Standard plus
Wärmepumpe 10 kW, mit zusätzlichem Pufferspeicher 300 Liter

(4) Als höchste Wärmeleistung zur Deckung des Wärmebedarfs der in Abs. 3 bezeichneten Verbrauchsanlagen bestellt der Kunde den vertraglichen Anschlusswert in Höhe von _____ kW.

(5) Die vertragsgegenständliche Abnahmestelle des Kunden wird von der EMG an das kalte Nahwärmenetz angeschlossen. Die Leistungen dieses Vertrages umfassen die Verlegung der Nahwärmeleitung (inkl. Tiefbau) für die Errichtung des Hausanschlusses (exkl. der Mehrsparteneinführung), die Installation der Wärmepumpe und den Anschluss an das Nahwärmenetz. Die Leitungen für den Anschluss der Kundenanlage an die Sole-/Wasser Wärmepumpe und an den Pufferspeicher (Vgl. Anlage 2, TAB) (für Kaltwasser, Warmwasser, Fußbodenheizung) werden bauseits durch den Kunden bereitgestellt.

Bankverbindung:
Sparkasse Minden-Lübbecke
IBAN: DE49 4905 0101 0031 0239 48
BIC: WELADED1MIN

Geschäftsführer:
Handelsregister:
Umsatzsteuer-ID:
Sitz der Gesellschaft:

Eckhard Kemner, David Laser
Amtsgericht Bad Oeynhausen HRB10306
DE252904179
Rathaus Stadt Espelkamp

Stadtwerke Espelkamp Energiemanagement GmbH



Wärmelieferungsvertrag Kalte Nahwärmeversorgung im Baugebiet „Schwalbenweg“ (B-Plan 70)

- (6) Der Kunde verpflichtet sich, eine Bebauung und die Errichtung von Gebäuden oder Anlagen sowie die Vornahme von Handlungen zu unterlassen, die den Bestand der Nahwärmeleitungen und der dazugehörigen Anlagenteile beeinträchtigen oder die Zugänglichkeit behindern.
- (7) Die Wärme zur Trinkwassererwärmung wird gemäß den für die Trinkwasserversorgung jeweils geltenden gesetzlichen bzw. verordnungsrechtlichen Bestimmungen ganzjährig vorgehalten. Bestehen für die Trinkwasserversorgungsanlage inkl. Wasserspeicher im versorgten Objekt gesetzliche Pflichten, insbesondere aus der Trinkwasserverordnung wie bspw. die Legionellenprüfung, so ist der Kunde verpflichtet, diese zu erfüllen. Sofern die EMG solche Pflichten nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften für Teile der Wärmeerzeugungsanlage zu erfüllen hat, übernimmt der Kunde die Pflichten und sorgt für deren Erfüllung in Bezug auf die gesamte Trinkwasserversorgungsanlage. In diesem Zusammenhang anfallende Kosten trägt der Kunde. Die EMG ist für den Betrieb des Nahwärmenetzes und der Anlagen bis zu der in Anlage 2 bezeichneten Leistungs- und Verantwortungsgrenze verantwortlich. Der Kunde übergibt der EMG Kopien aller Unterlagen, mit denen die Erfüllung der Pflichten nach der Trinkwasserverordnung dokumentiert wird.

2. Betrieb der Sole-Wasser-Wärmepumpe (SWW)

- (1) Die EMG errichtet, wartet und betreibt die SWW und die dazugehörigen Anlagenteile innerhalb der Leistungsgrenzen und Verantwortungsgrenze gemäß Anlage 2 im eigenen Namen und für eigene Rechnung.
- (2) Eventuelle Schäden an der SWW oder Störungen hat der Kunde der EMG unverzüglich mitzuteilen. Die SWW und die dazugehörigen Anlagenteile sind Eigentum der EMG (vgl. Abs. 5 und Anlage 2). Die SWW ist kein wesentlicher Bestandteil des Gebäudes gemäß § 94 BGB und fällt nicht in das Eigentum des Kunden bzw. des Grundstückseigentümers. Nach Beendigung/Auslaufen des Wärmelieferungsvertrages baut die EMG auf eigenen Kosten die SWW wieder aus.
- (3) Bei der SWW und den dazugehörigen Anlagenteilen handelt es sich im Wesentlichen um folgende Komponenten/Bauteile:
- Sole-Wasser-Wärmepumpe
 - Absperrrichtungen, Sole- und Heizungspumpen
 - Pufferspeicher
 - geeichte Messgeräte zur Erfassung der Wärme- und Strommengen
 - Leitungen für die Umweltwärme (Nahwärmeleitungen Sole)
 - Anlagen zur Druckhaltung und Wasseraufbereitung auf der Soleseite
 - Sicherheitsvorrichtungen und Absperrarmaturen Sole
- (4) Die EMG ist zur Errichtung der SWW erst verpflichtet, wenn der Kunde die in Ziffer 4 (1) und (2) genannten Entgelte beglichen hat.
- (5) Die Eigentumsgrenzen zwischen den Anlagen der EMG und den im Eigentum des Kunden stehenden Anlagen (Kundenanlage) sind in dem beigefügten Schema in **Anlage 2** kenntlich gemacht. Die exakten Eigentumsgrenzen werden im Leitungsbereich, nach Fertigstellung der Anlage, durch geeignete Kennzeichnungen an den jeweiligen Leitungen festgelegt.

Stadtwerke Espelkamp Energiemanagement GmbH



Wärmelieferungsvertrag Kalte Nahwärmeversorgung im Baugebiet „Schwalbenweg“ (B-Plan 70)

- (6) Der Kunde übernimmt es, die Leitungen und sonstigen Anlagen zur Übernahme und Verteilung der Wärme in der Kundenanlage, soweit sie nicht vorstehend als Eigentum der EMG gekennzeichnet sind, im eigenen Namen und auf eigene Kosten zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern. Einzelheiten bestimmen sich nach den Technische Anschlussbedingungen für das kalte Nahwärmenetz der EMG (**TAB, Anlage 2**).
- (7) Das vertragsgegenständliche Grundstück/die Abnahmestelle des Kunden erhält vom zuständigen Stromnetzbetreiber den für die Wärmeversorgung erforderlichen Stromanschluss. Der Kunde verpflichtet sich, die Erstellung des Stromanschlusses beim zuständigen Netzbetreiber zu beantragen und der EMG zum Betrieb der SWW unentgeltlich zur Nutzung zur Verfügung zu stellen.

3. Inbetriebsetzung

Die Inbetriebsetzung der SWW ist über ein qualifiziertes Fachunternehmen bei EMG zu beantragen; sie erfolgt ausschließlich im Beisein eines Beauftragten der EMG.

4. Preise, Fälligkeit, Abrechnung, Abschläge, Messung

- (1) Der Kunde zahlt der EMG für den Anschluss an das Nahwärmenetz inkl. Einbau einer Sole-Wasser-Wärmepumpe (SWW) ein Entgelt gemäß beigefügtem im Preisblatt (**Anlage 1**).
- (2) Der Baukostenzuschuss ist nach Herstellung des Hausanschlusses, aber vor Errichtung und Anschluss der SWW an das Nahwärmenetz, zu zahlen. Die Beträge sind jeweils 2 Wochen nach Zugang der Rechnung fällig.
- (3) Der Kunde vergütet der EMG für die Vorhaltung und Lieferung von Wärme ein Entgelt gemäß beigefügter Preisregelung (**Anlage 1**).
- (4) Der Abrechnungszeitraum für das Entgelt nach Abs. 3 ist das Kalenderjahr. Ändert sich der Abrechnungszeitraum, so erhält der Kunde eine Mitteilung.
- (5) Die EMG erhebt monatliche Abschläge auf das Entgelt nach Abs. 3 nach § 25 AVBFernwärmeV. Die Abschläge sind für den jeweiligen Belieferungsmonat jeweils bis zum 3. Werktag des Folgemonats zu zahlen. Die Abschlagszahlung auf das verbrauchsabhängige Entgelt wird von EMG entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum anteilig berechnet. Hierbei ist eine voraussichtlich zu erwartende Verbrauchssteigerung und/oder Verbrauchssenkung im aktuellen Abrechnungszeitraum zu berücksichtigen. Die EMG wird die Höhe der Abschläge auf Wunsch des Kunden anpassen, wenn der Kunde einen erheblich veränderten Verbrauch nachweist.

Der monatliche Abschlag nach erstmaliger Inbetriebsetzung der SWW berechnet sich aus den Grund- und Arbeitspreisen in Abhängigkeit des Anschlusswertes und des geschätzten Wärmeverbrauchs. Der Abschlag ist erstmalig für den ersten vollständigen Monat nach Inbetriebsetzung der SWW zu zahlen.

Bankverbindung:
Sparkasse Minden-Lübbecke
IBAN: DE49 4905 0101 0031 0239 48
BIC: WELADED1MIN

Geschäftsführer:
Handelsregister:
Umsatzsteuer-ID:
Sitz der Gesellschaft:

Eckhard Kemner, David Laser
Amtsgericht Bad Oeynhausen HRB10306
DE252904179
Rathaus Stadt Espelkamp

Stadtwerke Espelkamp Energiemanagement GmbH



Wärmelieferungsvertrag Kalte Nahwärmeversorgung im Baugebiet „Schwalbenweg“ (B-Plan 70)

- (6) Ändern sich während eines Abrechnungszeitraumes infolge einer Preisanpassung die Preise, wird der angepasste Preis zeitanteilig für den Zeitraum nach dem Wirksamwerden der Preisanpassung berechnet. Liest der Kunde den tatsächlichen Verbrauch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung ab und teilt der EMG den Ablesewert mit, wird der Ablesewert für Aufteilung des verbrauchsabhängigen Arbeitsentgelts berücksichtigt. Erfolgt keine Ablesung, wird für die Ermittlung des verbrauchsabhängigen Arbeitsentgelts die Höhe des Verbrauchs mengenanteilig für den Zeitraum vor und nach der Preisanpassung bestimmt. Dabei sind jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage maßgeblicher Erfahrungswerte für eine mit dem Kunden vergleichbare Abnehmergruppe angemessen zu berücksichtigen.
- (7) Die EMG installiert zur Ermittlung der vom Kunden verbrauchten Wärmemenge, Messeinrichtungen im Sinne von §18 AVBFernwärmeV. Art, Größe und Anbringungsort der Messeinrichtungen bestimmt die EMG unter Wahrung der berechtigten Interessen des Kunden (vgl. **Anlage 2**).
- (8) Soweit der Anschlussnehmer Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Wärmeversorgung nach § 8 Absatz 3, § 11 Absatz 2 und § 18 Absatz 5 AVBFernwärmeV und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 19 Absatz 2 AVBFernwärmeV zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.
- (9) Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung bzw. Wiederaufnahme der Versorgung (§ 27 und 33 AVBFernwärmeV) sind dem aktuellen Preisblatt zu entnehmen. Bei Außensperrungen (Unterbrechungen des Anschlusses durch physische Abtrennung vom Netz) wird der tatsächliche Aufwand für Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung in Rechnung gestellt.

5. Nutzungsrechte der EMG

- (1) Der Kunde stellt während der Laufzeit dieses Vertrages für den Betrieb der SWW einschließlich deren Unterhaltung und der Instandsetzung geeignete Räumlichkeiten kostenfrei zur Verfügung. Die Räumlichkeiten sind vom Kunden in einem Zustand zu erhalten, der einen störungsfreien Betrieb der SWW ermöglicht.
- (2) Die der EMG zum Betrieb der SWW überlassenen Räumlichkeiten müssen verschließbar und mit Wasser-, Abwasser-, Strom- und Telefonanschlüssen ausgestattet sein. Die EMG ist berechtigt, über diese Anschlüsse Wasser, soweit für den Betrieb der SWW erforderlich, unentgeltlich zu beziehen, sowie etwaig anfallendes Abwasser unentgeltlich abzuleiten. Die Kosten für die Nutzung des Telefonanschlusses trägt ebenfalls der Kunde. Die EMG trägt die Kosten für den Stromverbrauch der Wärmepumpe.
- (3) Die Wartung und Instandsetzung der Kundenanlage obliegt dem Kunden. Sie ist vom Kunden so zu betreiben, dass störende Rückwirkungen auf die SWW ausgeschlossen sind. Änderungen und Erweiterungen dürfen nur in Abstimmung und im Einvernehmen mit der EMG durchgeführt werden.
- (4) Zur Abwendung von Beschädigungen ist der Kunde verpflichtet, die Abnahmestellen frostfrei zu halten.

Stadtwerke Espelkamp Energiemanagement GmbH



Wärmelieferungsvertrag Kalte Nahwärmeversorgung im Baugebiet „Schwalbenweg“ (B-Plan 70)

6. Zutrittsrecht der EMG

Die EMG hat ein Zutrittsrecht zur SWW. Weitere Zutrittsrechte erhalten darüber hinaus nur von den Vertragsparteien einvernehmlich benannte Personen. Wird den Beauftragten der EMG trotz Vorankündigung kein Zutritt gewährt oder hat die EMG im Störfall nicht die Möglichkeit, zu den technischen Einrichtungen zu gelangen, gehen die hieraus entstehenden Kosten zu Lasten des Kunden.

7. Einschränkungen der Vertragspflichten

- (1) Die Vertragsparteien sind von der Erfüllung ihrer Verpflichtung entbunden, soweit und solange sie durch höhere Gewalt oder infolge von Umständen, die sie nicht zu vertreten haben oder deren Abwendung für sie unzumutbar ist, an der Erfüllung gehindert werden.
- (2) Zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten darf die EMG die Versorgung vorübergehend einstellen. Dies sollte nach vorheriger Absprache mit dem Kunden erfolgen, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge ist. Die EMG wird bemüht sein, jede Unterbrechung und Unregelmäßigkeit in der Wärmelieferung unverzüglich zu beheben. In solchen Fällen kann der Kunde keine Entschädigung von der EMG beanspruchen.

8. Laufzeit

- (1) Der Vertrag tritt mit Unterschrift in Kraft und hat zunächst eine Laufzeit von 10 Jahren. Er verlängert sich jeweils um fünf weitere Jahre, wenn er nicht 9 Monate vor Ablauf von einem der beiden Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.
- (2) § 314 BGB bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf des Vertrages baut die EMG die SWW auf eigene Kosten aus. Für den Hausanschluss gilt § 8 AVBFernwärmeV.

9. Rechtsnachfolge

Der Kunde ist entsprechend § 32 Abs. 4 AVBFernwärmeV verpflichtet, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag einschließlich dieser Verpflichtung bei einer Veräußerung an eine Eigentümergemeinschaft oder einen anderen Dritten in der Teilungserklärung oder im notariellen Kaufvertrag zu übertragen. Sollte eine solche Übertragung nicht unverzüglich stattfinden, ist die EMG von sämtlichen Pflichten aus diesem Vertrag bis zur Übertragung befreit. In diesem Fall hat der Kunde der EMG sämtliche auf dieser Pflichtverletzung beruhenden Schäden - einschließlich entgangenen Gewinn und Vermögensschäden - zu ersetzen.

10. Geltung der AVBFernwärmeV

- (1) Die Regelungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) sind in ihrer jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieses Wärmelieferungsvertrages. Von den Parteien nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 AVBFernwärmeV individuell getroffene Regelungen gehen den Regelungen der AVBFernwärmeV vor. Die bei Vertragsschluss geltende Fassung der AVBFernwärmeV ist als Anlage 3 beigelegt.
- (2) Die §§9 (Baukostenzuschüsse) und 10 (Hausanschluss) der AVBFernwärmeV sind auf das vorliegende Vertragsverhältnis nicht anwendbar.

Bankverbindung:
Sparkasse Minden-Lübbecke
IBAN: DE49 4905 0101 0031 0239 48
BIC: WELADED1MIN

Geschäftsführer:
Handelsregister:
Umsatzsteuer-ID:
Sitz der Gesellschaft:

Eckhard Kemner, David Laser
Amtsgericht Bad Oeynhausen HRB10306
DE252904179
Rathaus Stadt Espelkamp

Stadtwerke Espelkamp Energiemanagement GmbH



Wärmelieferungsvertrag Kalte Nahwärmeversorgung im Baugebiet „Schwalbenweg“ (B-Plan 70)

- (3) Sollten im Bereich der Fernwärmelieferung weitere Verordnungen erlassen werden, gelten auch diese in Ihrer jeweils geltenden Fassung ergänzend zur AVBFernwärmeV. Dies gilt insbesondere für die Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und Abrechnungsverordnung – FFVAV.
- (4) Kommt es zu einer Aufhebung der gesamten AVBFernwärmeV, ohne dass eine entsprechende Nachfolgeregelung in Kraft tritt, gilt die jeweils letzte Fassung der AVBFernwärmeV unter Beachtung des Abs. 1 Sätze 2 bis 4 als wesentlicher Vertragsbestandteil vereinbart.

11. Haftung

- (1) Für Schäden, die nicht auf Versorgungsstörungen i. S. d. § 6 AVBFernwärmeV beruhen, haftet die EMG nach den gesetzlichen Bestimmungen, wobei die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt ist. Dies gilt nicht im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalspflichten). Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
- (2) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung der Parteien auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- (3) Die Haftung der EMG aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

12. Vollstreckungsabwehr

Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder ähnliche Maßnahmen Rechte an der SWW geltend machen, so ist der Kunde verpflichtet, dies der EMG unverzüglich in Textform (z.B. per E-Mail) zu melden und dem Dritten vom Eigentum der EMG an der SWW Kenntnis zu geben.

13. Sonstiges

- (1) Von diesem Vertrag erhalten der Kunde und die EMG je ein von beiden Vertragspartnern unterschriebenes Exemplar.
- (2) Die Angaben zur Inbetriebnahme (Seite 1) und Leistungsbedarf Ziffer 1 Abs. 3 und 4 werden mit einem Deckblatt in zweifacher Ausfertigung nachträglich erfasst.
- (3) Die EMG ist berechtigt zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen Dritte einzusetzen.
- (4) Im Rahmen des zwischen dem Kunden und der EMG bestehenden Vertragsverhältnisses werden die zur Vertragsdurchführung erforderlichen Daten unter Beachtung der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die EMG nimmt im Bereich Energiedienstleistungen (hier Wärmelieferung) an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.
- (5) Die EMG nimmt im Bereich Energiedienstleistungen (hier Wärmelieferung) an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.
- (6) Energie-Effizienzhinweis: Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie ggf. technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.ganz-einfach-energiesparen.de.

Stadtwerke Espelkamp Energiemanagement GmbH



Wärmelieferungsvertrag Kalte Nahwärmeversorgung im Baugebiet „Schwalbenweg“ (B-Plan 70)

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Espelkamp Energiemanagement GmbH; Wilhelm-Kern-Platz 1, 32339 Espelkamp, Mail: info@stadtwerke.espelkamp.de; Tel.: 05772 562-230; Fax: 05772 562-229) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Lieferung von Wärme während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Espekkamp, den

Espekkamp, den

Kunde

Stadtwerke Espelkamp Energiemanagement GmbH

Espekkamp, den

Grundstückseigentümer

Bankverbindung:
Sparkasse Minden-Lübbecke
IBAN: DE49 4905 0101 0031 0239 48
BIC: WELADED1MIN

Geschäftsführer:
Handelsregister:
Umsatzsteuer-ID:
Sitz der Gesellschaft:

Eckhard Kemner, David Laser
Amtsgericht Bad Oeynhausen HRB10306
DE252904179
Rathaus Stadt Espelkamp

Stadtwerke Espelkamp Energiemanagement GmbH



**Wärmelieferungsvertrag
Kalte Nahwärmeversorgung im Baugebiet „Schwalbenweg“ (B-Plan 70)**

Muster Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.

An

**Stadtwerke Espelkamp
Energiemanagement GmbH
Wilhelm-Kern-Platz 1
32339 Espelkamp**

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung „Wärmelieferung Baugebiet Schwalbenweg“

Bestellt am (*) _____ / erhalten am (*) _____

Name des/der Kunden: _____

Anschrift des/der Kunden: _____

Datum / Unterschrift des/der Kunden (nur bei Mitteilung auf Papier)

(*) Unzutreffendes streichen

Bankverbindung:
Sparkasse Minden-Lübbecke
IBAN: DE49 4905 0101 0031 0239 48
BIC: WELADED1MIN

Geschäftsführer:
Handelsregister:
Umsatzsteuer-ID:
Sitz der Gesellschaft:

Eckhard Kemner, David Laser
Amtsgericht Bad Oeynhausen HRB10306
DE252904179
Rathaus Stadt Espelkamp